



## **Hundesteuerverordnung der Gemeinde Hart im Zillertal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat mit Beschluss vom 30.04.2018, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Hundesteuer**

Die Gemeinde Hart im Zillertal erhebt eine Hundesteuer.

### **§ 2**

#### **Steuersätze, Steuerbefreiung**

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 45,00 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.
- (4) Für das Halten von mehreren Hunden in einem Haushalt ist jährlich ein Betrag von 150,00 EUR für jeden weiteren Hund zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches**

Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so wird bis 30.06. die Hundesteuer halbiert und ab dem 01.07. die volle Hundesteuer verlangt. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

### **§ 4**

#### **Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum Juni jeden Jahres.

## § 5

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

*Heil Johann*

Der Bürgermeister

